

# Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg HzG

Fahrzeugtechnik  
Straßenverkehrsrecht  
Fahrphysik  
Gefahrenlehre / Partnerkunde



# Fahrzeugtechnik



# Pflichten von Fahrzeuglenkern vor Fahrantritt

Als gesetzliche Grundlagen kommen in Betracht:

- KFG
- FSG
- StVO
- Sonstige Gesetze (für Fahrzeuge mit besonderer Verwendung)
- EU-Verordnungen
- Internationale Abkommen



# Überprüfungspflicht von Kraftfahrzeugen und Anhängern

- Der **Kraftfahrzeuglenker** darf ein Fahrzeug **erst in Betrieb nehmen**, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon **überzeugt** hat, dass das von ihm zu lenkende **Kraftfahrzeug** und ein mit diesem zu ziehender **Anhänger** sowie deren **Beladung** den hierfür **in Betracht kommenden Vorschriften** entsprechen.

## Überprüfung auf:

- Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Sämtliche Bauvorschriften
- Sämtliche Verwendungs- und Verhaltensvorschriften



# Pflichten von Fahrzeuglenkern vor Fahrtritt

Das Fahrzeug ist vor Fahrtritt (bei der Feuerwehr nach jeder Inbetriebnahme) auf **Verkehrs- u. Betriebssicherheit** zu überprüfen (mindestens jedoch 1 x monatlich).

## **Verkehrssicherheit: (Sicht- und Funktionskontrolle)**

- Bremsen (Stand-, Rollbremsprobe)
- Lenkung (spielfrei, leichtgängig, ...)
- Bereifung (Profiltiefe, Zustand, Luftdruck, ...)
- Rückspiegel (Einstellung Innen-, Außenspiegel)
- Scheiben u. Waschanlage
- Defrosteranlage
- Beleuchtung, Hupe, Signalanlage
- Kennzeichen, Sauberkeit, Zustand



# Pflichten von Fahrzeuglenkern vor Fahrtantritt

## Betriebssicherheit: (Sicht- und Funktionskontrolle)

- Wasser
- Öl
- Luft
- Kraftstoff
- Elektrische Anlage
- Auspuffanlage

W  
O  
L  
K  
E

Die Überprüfung ist vom jeweiligen Lenker durchzuführen.

Alle Überprüfungen sind laut der jeweils gültigen Betriebsanleitung durchzuführen.



# WOLKE - WASSER

- Kühlwasser  
Frostschutz (- 30 °C)



- Scheibenwaschanlage  
Scheibenreiniger
- Löschwassertank  
abgestandenes Wasser  
Tankheizung
- Pumpen und Leitungen



# WOLKE - ÖL

- Motor-, Getriebeöl und Bremsflüssigkeitsstand prüfen

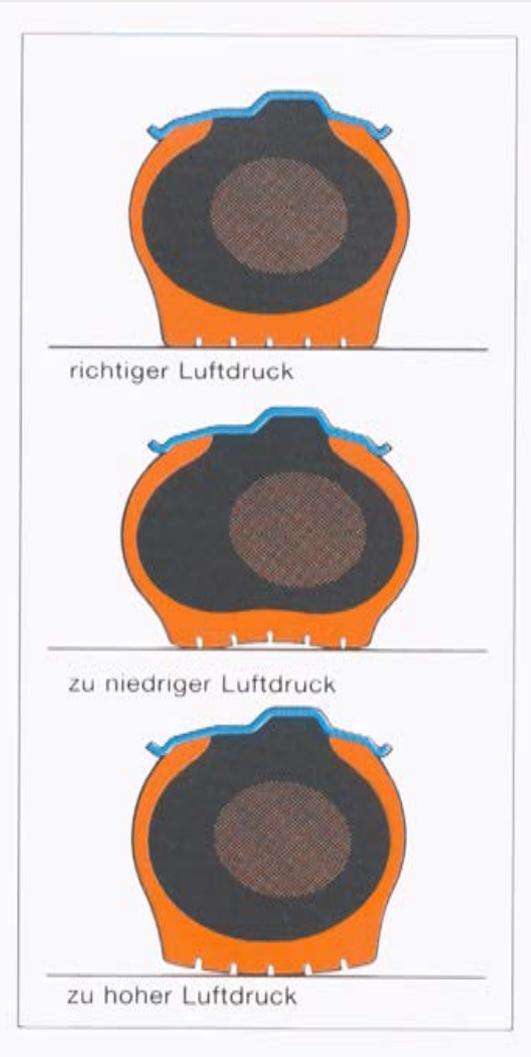


- Motorölwechsel nach Betriebsanleitung (jedoch 1x jährlich)
- Getriebeölwechsel nach Betriebsanleitung
- Bremsflüssigkeit – jährlich wechseln oder von der Werkstatte prüfen lassen (Wechsel spätestens nach 2 Jahren)



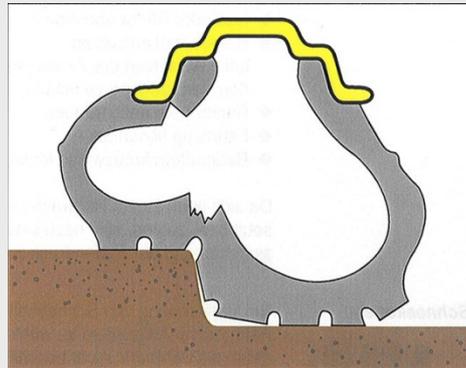
# WOLKE - LUFT

- Reifendruck (auch Reserverad)
- Beschriftung am Kotflügel „bar“



# WOLKE - LUFT

- Profiltiefe LKW 2,0 mm  
PKW 1,6 mm  
Winter- & Ganzjahresreifen 5,0 mm
- Zustand der Reifen  
(Beschädigungen, Alter, ...)
- Luftdruck laut Betriebsanleitung



# WOLKE - KRAFTSTOFF

- Fahrzeug, Aggregate, Reservekanister immer voll tanken
- regelmäßige Übungsfahrten durchführen
- Probelauf der Feuerlöschpumpe (möglichst unter Belastung, auf Trockenlauf achten)
- richtigen Kraftstoff verwenden
- begrenzte Haltbarkeit der Kraftstoffe
- Dieselsatz (laut Betriebsanleitung) rechtzeitig vor Kälteeinbruch einfüllen



## Kanister- Kennfarben nach ÖBFV-Richtlinie:

- Benzin = rot
- Gemisch (Benzin und Öl) = rot mit blauen Streifen
- Diesel = gelb



# WOLKE - ELEKTRIK

- Kontrolle sämtlicher elektrischer Verbraucher
- Scheinwerfereinstellung kontrollieren
- Keilriemen auf Risse, Brüche u. Spannung prüfen



# Pflichten von Fahrzeuglenkern vor Fahrantritt

- Kontrolle der Beladung:  
Ladungssicherung im Fahrer- und Mannschaftsraum sowie am Fahrzeug
- Überprüfung der Massen und der Abmessungen:  
Höchstzulässige Gesamtmasse (HzG)  
HzG der Fahrzeugkombination (mit Anhänger)  
Achslasten  
tatsächliche Länge, Breite und Höhe
- Überprüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung laut KFG:  
Verbandszeug  
Pannendreieck (ECE)  
reflektierende Warnwesten  
Unterlegkeile
- Kontrolle der Aufschriften:  
Massen- und Fahrzeugkennschild



# Pflichten von Fahrzeuglenkern vor Fahrtantritt

- Überprüfungspflicht der erforderlichen Dokumente im Fahrzeug:  
Zulassungsschein  
Fahrtenbuch
- Überprüfung der erforderlichen Dokumente gemäß FSG:  
Führerschein  
Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg  
HzG
- Weitere Bestimmungen während der Ausbildung:  
Dokument „Bestellung zum Ausbilder“  
Führerschein des Ausbilders  
Führerschein des Bewerbers  
Kennzeichnung des Fahrzeuges mit „L“-Tafel



# Gewährleistung der Einsatzbereitschaft

- Auf Vollständigkeit der Fahrzeugbestückung ist besonders zu achten !!!



Können wahrgenommene Fehler an Fahrzeugen und Pumpen nicht sofort behoben werden, sind diese unverzüglich dem Fahrmeister oder dem Kommandanten zu melden !!!

Bei Fehlern, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit betreffen, ist das Fahrzeug außer Betrieb zu nehmen !!!

# Übungsfahrten und Kontrollen

- Kontrollen durchführen - Checklisten verwenden
- regelmäßige Übungsfahrten durchführen (mind. 10 km)
- Fahrtenbuch grundsätzlich nach jeder Fahrt ausfüllen
- Einsatzgebiet erkunden





# Straßenverkehrsrecht



# Berechtigungsumfang

- Berechtigungsumfang, Lenkberechtigung 5,5 t

ZIVIL	Lenkberechtigung 5,5 t vorhanden	Feuerwehrfahrzeug Klasse
B	Ja	Kraftfahrzeuge bis 5,5 t HzGM
B	Ja	Kraftfahrzeuge für mehr als 9 Personen
B+E	Ja	Anhänger bis 3,5 t HzGM

- Beachte:
  - Erwerb und Besitz berechtigen jedoch nicht automatisch zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen, dies erfordert eine entsprechende Genehmigung des Kommandanten der Feuerwehr! Die Lenkberechtigung berechtigt **nur** zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen **innerhalb Österreichs!** (KFG, § 2 Abs. 28)



# Allgemeines aus der StVO

- Einsatzfahrzeug:
  - Blaulicht
  - Folgetonhornfür die Dauer der Verwendung eines dieser Signale
- Blaulicht und Folgetonhorn bei:
  - Gefahr in Verzug, insbesondere für Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes(Die missbräuchliche Verwendung der Warnsignale ist strafbar!)



# Allgemeines aus der StVO

- Leuchten mit blauem Licht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung verwendet werden.
- Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben Platz zu machen, und dürfen nicht unmittelbar hinter dem Einsatzfahrzeug nachfahren.
- Vom Wochenendfahrverbot ausgenommen sind:
  - Einsatzfahrzeuge
  - Fahrzeuge der Feuerwehr, die typisiert sind als:
    - Spezialkraftwagen
    - Sonderfahrzeug
    - Feuerwehrfahrzeug



# Allgemeines aus der StVO

- Lenker von Einsatzfahrzeugen:
  - sind nicht an Verkehrsverbote- und Beschränkungen gebunden.
  - dürfen dabei aber weder Personen gefährden noch Sachen beschädigen.
  - haben die Geschwindigkeit den Straßenverkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen.
  - unterliegen dem Vertrauensgrundsatz.



# Allgemeines aus der StVO

- Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen:
  - bei rotem Licht in die Kreuzung einfahren, müssen jedoch vorher anhalten und dürfen weder Personen gefährden noch Sachen beschädigen.
  - Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen in Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist.



# Vorrang

- Beim Zusammentreffen von verschiedenen Einsatzfahrzeugen gilt:
  1. RETTUNG (Leben)
  2. FEUERWEHR (Sachen)
  3. POLIZEI (Sicherheitsdienst)
  4. SONSTIGE EINSATZFAHRZEUGE (z.B.: Notdienste, Militärstreife usw.)



# Vertrauensgrundsatz

- Man darf darauf vertrauen, dass andere Personen die maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer:
  - Kinder
  - Seh- oder Hörbehinderte (weißer Stock / gelbe Armbinde)
  - Körperbehinderte oder Gebrechliche
  - Auffällige Personen (offensichtliches Fehlverhalten)
- Gegenüber diesen Personen gilt:
  - Verminderung der Fahrgeschwindigkeit
  - Bremsbereitschaft



# Allgemeines StVO und KFG

- Sonderregelungen bei der Einsatzfahrt:
  - Personenbeförderung (Anzahl darf überschritten werden)
  - Ausnahme von der Sicherheitsgurtpflicht
- Sonderregelungen für Feuerwehrfahrzeuge:
  - Kein Fahrtenschreiber, Wegstreckenmesser
  - Keine Vignettenpflicht
  - Keine GO-Box



# Allgemeines StVO und KFG

- Sonderregelungen für Fahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind:
  - Kein Fahrverbot bzw. Einfahrt verboten bei Ausnahmen für andere Fahrzeuge
  - Befahren von Fußgängerzonen
  - Befahren von Bus- und Taxispuren
- keine Sonderrechte:
  - Auf Eisenbahnkreuzungen
  - Bei Höhen- und Gewichtsbeschränkungen (Ortskenntnis)



# Verkehrsunfall mit Feuerwehrfahrzeug

- Sofort anhalten und Folgeschäden vermeiden:
  - Absichern der Unfallstelle
  
- Verständigen:
  - Bei Verletzten:
    - Rettungsorganisation
    - Polizei
  - Bei Sachschaden:
    - Meldung an Polizei darf unterbleiben, wenn einander die Unfallbeteiligten Name und Anschrift nachweisen können
  
- Rettungsmaßnahmen setzen
  - Direkt (Retten von Verletzten, Erste-Hilfe-Maßnahmen)
  - Indirekt (Notarzt verständigen)



# Verkehrsunfall mit Feuerwehrfahrzeug

- Weitere Verständigungen
  - Behörde (BH)
  - Straßenerhalter
- Mitwirkung bei der Ermittlung der Unfallursache
- Freimachen von Verkehrsflächen nur im Einvernehmen mit Polizei / BH / Magistrat / Staatsanwaltschaft usw.



# Vorschriften 5,5 to

- Massebegrenzung
  - Höchstzulässige Gesamtmasse 5.500 kg
  
- LKW über 3,5 to HzG
  - Mindestens 1 Unterlegkeil
  - **Kein** Abstellen auf Gehsteigen trotz Markierung
  - Aufschriften auf der rechten Seite
    - Eigenmasse
    - Höchste zulässige Gesamtmasse
    - Höchste zulässige Achslasten
    - Fahrzeuglänge
  - Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April
    - Winterreifen an mind. einer Antriebsachse
    - Schneeketten für mind. zwei Antriebsräder mitführen



# Vorschriften 5,5 to

## ■ Geschwindigkeiten

- Nur unter günstigsten Voraussetzungen unter Beachtung von:
  - Straßen- und Sichtverhältnissen
  - Fahrbahnbeschaffenheit
  - Verkehrsverhältnissen
  - Eigenschaften Fahrzeug und Ladung (Tank)
  - Können und Verfassung des Fahrers
- Ortsgebiet: 50 km/h
- Freilandstraße: 100 km/h
- Autobahn bzw. Autostraße : 130 km/h



# Vorschriften 5,5 to



Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge



Fahrverbot für LKW über ...to **höchster zulässiger** Gesamtmasse (Anhänger und Fahrzeug getrennt betrachten)



Fahrverbot für Fahrzeuge über ...to Gesamtmasse (**tatsächl.** Gesamtmasse; Anhänger und Fahrzeug getrennt)

# Vorschriften 5,5 to



Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist für LKW mit einer HzG über 3,5 to verboten



Fahrverbot für über ...m hohe Fahrzeuge



Fahrverbot für über ...m breite Fahrzeuge

# Fahrphysik



# Physikalische Gesetzmäßigkeiten

- Kräfte:
  - Antriebskraft
  - Bremskraft
  - Seitenführungskraft
- Kräfteübertragung:
  - Reibung zwischen Reifen und Fahrbahn (Bodenhaftung)



# Schleudern

- Das Fahrzeug bricht dabei hinten aus
  - Sofort die das Schleudern verursachende Tätigkeit unterbrechen bzw. unterlassen
  - In Schleuderrichtung lenken
  - Auskuppeln
  - Nicht bremsen, solange das Fahrzeugheck Schleuderbewegungen macht



# Schieben

- Das Fahrzeug bricht dabei vorne aus der gewünschten Richtung aus
  - Sofort die das Schieben verursachende Tätigkeit unterbrechen bzw. unterlassen
  - Lenkradeinschlag zurücknehmen
  - Auskuppeln
  - Bremse lösen
  - Nur so viel Lenken, dass kein Schieben des Fahrzeugs entsteht



# Aquaplaning

- Aquaplaning ist abhängig von:
  - Fahrgeschwindigkeit, Wasser- und Profiltiefe
- Tritt Aquaplaning auf:
  - Sofort auskuppeln
  - Lenkrad in Geradeausstellung festhalten
  - Nicht bremsen
  - Warten bis das Fahrzeug (Räder) wieder Fahrbahnkontakt hat
  - falls erforderlich Lenkkorrektur vornehmen



# Gefahrenlehre Partnerkunde



# Gefahrenlehre

- Unterschiedliche Fahrbahnbeschaffenheit
  - Asphalt, Schotter, freies Gelände
  - Jahreszeiten (Eis, Schnee)
- Wechselnde Witterungs- und Sichtverhältnisse
  - Tag, Nacht, Nebel, Regen
- Besondere Gefahrenstellen
  - Ausfahrten, Brücken, Kreuzungen



# Gefahrenlehre

- Gefährliche Partner
  - Kinder, unaufmerksame bzw. überforderte Verkehrsteilnehmer
- Gefährliche Situationen
  - starker Seitenwind, riskante Überholmanöver, Unfälle
- Aufregung, Stress bei der Einsatzfahrt
  - Nachteinsatz (Schlafunterbrechung)
  - Einsatzstichwort (z.B. Kinder verletzt, usw.)



# Aufgaben bei der Anfahrt

- Bereite dich durch regelmäßige Übungsfahrten auf den Ernstfall vor.
- Überprüfe deine Fahrtauglichkeit.
- Handle nie überstürzt, bewahre Ruhe.
- Fahre nur nach Absprache mit dem Fahrzeugkommandanten los.
- Beachte die Straßenverkehrsordnung - Einsatzfahrer haben keinen Freibrief.

**Du trägst die Verantwortung für  
Mannschaft und Fahrzeug !!!**



# Aufgaben bei der Anfahrt

- So nahe wie möglich an die Einsatzstelle, jedoch **außerhalb vom Gefahrenbereich** (Wärmestrahlung beachten) heranzufahren.
- **Verkehrswege und Aufstellflächen** für Drehleitern, Rettungsfahrzeuge, usw. freihalten.
- Fahrzeug möglichst in **Fluchtrichtung** aufstellen.
- **Fahrzeug absichern** (Gefälle, Steigung, Verkehrswege).
- Zur **Absicherung** Blaulicht, Warnblinkanlage und Verkehrsleiteinrichtung einschalten.
- Einsatzstelle gemäß Richtlinie absichern.



# ACHTUNG

**EINSATZFAHRER  
HABEN KEINEN  
FREIBRIEF!!**

**Die Feuerwehr kann nur helfen, wenn  
sie unfallfrei am Einsatzort ankommt !!!**

